

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### 8. Änderungssatzung vom 26.04.2024

**zur Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 10.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBL LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.117), hat die Vertretung der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 18.04.2024 die 8. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung wie folgt beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 1 Absatz 5 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 entfällt.

Der § 7 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 entfällt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, 26.04.2024

Müller-Bahr  
Oberbürgermeister  
der Stadt Merseburg

- Siegel -

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Neufassung der  
Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Stadt Merseburg  
(Ehrungssatzung) vom 26.04.2024**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 22 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Arten von Ehrungen**

Die Stadt Merseburg kann folgende Ehrungen verleihen

1. Ehrenbürgerrecht
2. Bürgermedaille
3. Ehrenurkunde.

Die Ehrungen können an jede lebende Person verliehen werden. Sie muss nicht Einwohner oder Bürger der Stadt Merseburg sein.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht**

An Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Merseburg besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht in Würdigung herausragender Verdienste ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Merseburg verleihen kann.

**§ 3  
Bürgermedaille**

An Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Merseburg durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, religiösem, caritativem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind oder für vorbildliche Hilfeleistungen bei der Rettung von Menschen oder der Verhütung erheblicher Schäden.

**§ 4  
Ehrenurkunde**

An verdienstvolle ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten, die sich im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich in besonderer Weise und nachhaltig um die Stadt Merseburg engagieren, kann die Ehrenurkunde verliehen werden.

**§ 5  
Vorschlag**

Die Verleihung von Ehrungen kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist schriftlich an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Der Vorschlag ist hinreichend zu begründen.

**§ 6  
Verfahren**

- (1) Die Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen werden im Ausschuss vorberaten und mit einer Empfehlung der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung.
- (3) Die feierliche Übergabe ist Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten.
- (4) Nach der feierlichen Übergabe tragen sich die Persönlichkeiten, denen das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille verliehen wurden, in das „Goldene Buch“ der Stadt Merseburg ein.

**§ 7  
Feierliche Übergabe**

Die feierliche Übergabe erfolgt in einer Stadtratssitzung oder einer sonstigen offiziellen festlichen Veranstaltung. Neben der Urkunde ist dem Geehrten folgendes zu übergeben:

1. beim Ehrenbürgerrecht der Merseburg-Orden mit weiß-rottem Band
2. bei der Bürgermedaille die Bürgermedaille.

**§ 8  
Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung von Ehrenbürgerrecht, Bürgermedaille und Ehrenurkunde nicht begründet.

**§ 9  
Erlöschen und Aberkennung**

- (1) Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrung und ist damit nicht vererblich.
- (2) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Vertretung aberkannt werden. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung. Die Entscheidung der Vertretung wird dem Betroffenen vom Hauptverwaltungsbeamten mitgeteilt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Auszeichnungsordnung in der Fassung der 1. Änderung der Auszeichnungsordnung der Stadt Merseburg außer Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, den 26.04.2024

Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

-Siegel-

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

#### Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 100 ff. KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 erlassen:

#### § 1 Gesamthaushalt

Der Doppel-Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 / 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2024	2025
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	62.736.260 EUR	65.394.479 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	65.326.758 EUR	69.917.991 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

#### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	60.721.305 EUR	65.121.938 EUR
Auszahlungen auf	63.936.014 EUR	71.251.490 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.209.235 EUR	59.794.801 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.990.457 EUR	62.901.960 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.512.070 EUR	5.327.137 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.833.905 EUR	7.757.250 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.111.652 EUR	592.280 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

#### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 € für 2024** und auf **0 € für 2025** festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.990.000,00 € in 2024 und auf 2.950.000,00 € in 2025 festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach §110 KVG LSA wird (Kassenkredit-Rahmen) im Haushaltsjahr 2024 und 2025 auf 11.000.000 € festgesetzt.

### § 5 Hebesätze

nicht belegt (da Steuersätze in separater Hebesatz-Satzung geregelt)

### § 6 Wertgrenzen

Die **Wertgrenze** für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO-LSA **einzeln** darzustellen sind, und die Wertgrenze, ab der Aufwendungen oder Auszahlungen für den Stadtrat gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG-LSA als erheblich anzusehen sind, werden beide jeweils festgesetzt auf: **50.000 €**

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist erheblich, wenn im Haushaltsjahr 2024 und 2025 1.500.000 Euro überschritten werden.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind erheblich, wenn diese einen Betrag von 1.000.000 Euro im jeweiligen Haushaltsjahr 2024 | 2025 übersteigen. Die vom Stadtrat der Stadt Merseburg beschlossenen Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung sind zu beachten.

ausgefertigt: Merseburg, den 02.05.2024

Oberbürgermeister  
Müller-Bahr

-Siegel-

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan mit seinen Anlagen nach § 102 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts zur Einsichtnahme vom 03.05.2024 bis 15.05.2024 in der Stadtverwaltung Merseburg, Amt für Finanzen, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg im Zimmer 2OG.07 zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt wird.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 30.04.2024 unter dem Aktenzeichen I / 15 14 01-144 gä erteilt.

Merseburg, den 02.05.2024

Oberbürgermeister  
Müller-Bahr

-Siegel-

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg  
Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,  
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 109, oberbuergermeister@merseburg.de  
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, pressestelle@merseburg.de  
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)